# AUSZUG
# aus der Inaugural-Dissertation

zur

## Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau,

vorgelegt von

**Fritz Behrendt**
Gerichtsreferendar.

DANZIG 1929
Druck: Westpreußischer Verlag A.-G.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

# Die Rechtsnatur der Zustimmung des § 888, I BGB und der Eintragungsbewilligung des § 19 GBO.

## TEIL I.

Die Rechtsnatur der Zustimmung des § 888, I BGB gehört zu den umstrittensten Fragen des bürgerlichen Rechts. Da sie von der im § 888 vorausgesetzten Unwirksamkeit des § 883, II abhängig ist, ist die Quelle des mannigfaltigen Meinungsstreites über die Rechtsnatur der Zustimmung des § 888, I in der Hauptsache in dem bis heute nicht erloschenen Streit über die Unwirksamkeit in § 883, II zu suchen.

Die vielseitigen Ansichten über den § 883, II lassen sich in zwei Hauptgruppen einteilen. Eine Gruppe sucht die in Frage kommenden Rechtswirkungen aus der Dringlichkeit eines Rechts zu erklären, die andere aus der Verfügungsbeschränkung einer Person (§ 135 BGB). Im ersten Fall ist das durch die Vormerkung geschützte subjektive Recht Ursache für die Rechtswirkungen des § 883, II, im zweiten Fall ist eine Verfügungsbeschränkung (§ 883, II) Ursache dafür, daß das durch die Vormerkung geschützte Recht wie ein dingliches geschützt wird.

Auf den verschiedenen Ausgangspunkt der beiden Hauptgruppen innerhalb der Ansichten über den § 883, II wird in der Literatur so gut wie gar nicht hingewiesen. Die Dissertation behandelt mit eingehender Kritik die verschiedenen Ansichten beider Gruppen und kommt zu dem Ergebnis, daß die Auffassung von Kober-Staudinger, Enneccerus und Warneyer über den § 883, II als die richtige zu bezeichnen ist. Nach dieser Ansicht kann es sich bei der Zustimmung des § 888, I nur um die Bewilligung des § 19 GBO handeln. Materiellrechtlich bleibt der Vormerkungsschuldner dem Geschützten gegenüber verfügungsberechtigt. Formellrechtlich ist zu dem von dem Vormerkungsberechtigten erstrebten Rechtserfolge noch die Bewilligung des § 19 GBO erforderlich.

Eine Grundbuchberichtigung im Sinne der §§ 22 GBO, § 894 BGB kommt beim § 888 nicht in Frage. Hierfür spricht besonders das Zustimmungsrecht des § 888. Trotzdem ist der Erwerber des § 888 ein Betroffener im Sinne des § 19 GBO. Die entgegengesetzte Ansicht des Reichsgerichts beruht auf einer Verkennung des § 888.

Die Dissertation untersucht hierauf eingehend das Wesen der Eintragungsbewilligung des § 19 GBO.

Zum Schluß des Abschnittes behandelt die Dissertation in bejahendem Sinne die strittige Frage, ob die Eintragungsbewilligung des § 19 GBO, sofern der Betroffene ein materiell Berechtigter sein muß, begrifflich zugleich die zur Rechtsänderung notwendige materiellrechtliche Erklärung und umgekehrt ist. Es wird dargelegt, daß die nicht formellen, zu einer Rechtswirkung notwendigen materiellrechtlichen Rechtsänderungserklärungen, insofern sie vor der Eintragung abgegeben werden, notwendig die nicht formelle, formellrechtliche Eintragungsbewilligung des § 19 enthalten müssen und umgekehrt. Aus diesen Feststellungen wird der Schluß gezogen, daß die fragliche Unterart der Bewilligung des § 19 GBO. und die materiellrechtlichen Rechtsänderungserklärungen begrifflich gleich sind.

Im

TEIL II.

wird die Frage geprüft, ob zu einer Verwirklichung des durch die amtliche Vormerkung des § 18, II. GBO. geschützten Rechts die Heranziehung der §§ 19 GBO., 888 BGB. erforderlich ist. Nach eingehenden Untersuchungen kommt die Dissertation zu dem Ergebnis, daß die aufgeworfene Frage verneint werden muß.

---

## Lebenslauf.

Als Sohn des San.-Rats Dr. A. Behrendt wurde ich am 15. Sept. 1905 in Zoppot geboren. Nach bestandener Reifeprüfung am Staatlichen Gymnasium zu Danzig (25. 2. 25) besuchte ich im Sommer- und Wintersemester 1925, 1925/26 die Universität in Erlangen. Im Sommersemester 1926 wurde ich in Breslau immatrikuliert. In Breslau bestand ich am 4./5. März 1929 mein Referendarexamen, am 10. Juni das Collogium. Seit April dieses Jahres bin ich in Danzig als Referendar tätig.

Ich bin Danziger Staatsangehöriger und kath. Konfession.